SBK

STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

# Grundlagen des Rechnungswesens und Steuertipps für Existenzgründer

- ✓ Formalitäten
- ✓ Buchführung und Gewinnermittlung
- ✓ Steuern und Abgaben

SBK
STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ


I. Vorwort 1

II. Steuerliche Grundlagen der Existenzgründung 2
1. Wahl der Rechtsform 2
2. Arten der unternehmerischen Tätigkeit 3
2.1 Gewerbebetrieb 3
2.2 Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit 3
2.3 Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft 4
3. Anmeldung einer Betriebseröffnung 4
3.1 Anmeldung eines Gewerbebetriebes 4
3.2 Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes 5
3.3 Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit 5
3.4 Betriebsnummer für Arbeitgeber 5
3.5 Betriebsverlegung /-aufgabe 5

III. Buchführung und Gewinnermittlung 5
1. Buchführung 5
2. Gewinnermittlungsarten 6
2.1 Bilanzierung 6
2.2 Einnahmenüberschussrechnung 8
2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung 8
2.3.1 Aufzeichnungspflicht bei Wareneingang/-ausgang 8
2.3.2 Betriebseinnahmen und -ausgaben 8
2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Betriebsausgaben 10
2.4 Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen 11

IV. Wesentliche Steuern und Abgaben des Unternehmers 12
1. Einkommensteuer 12
2. Körperschaftsteuer 12
3. Gewerbesteuer 13
4. Umsatzsteuer 13
5. Sozialabgaben und Lohnsteuer 16

V. Abschließende Hinweise und häufige Fehler 17

## I. Vorwort

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz hat diese Broschüre *„Grundlagen des Rechnungswesens und Steuertipps für Existenzgründer“* erstellt, um den Existenzgründer über seine Rechte und Pflichten als steuerpflichtiger Unternehmer zu informieren und ihn für die Inhalte der Beratungsgespräche mit seinem Steuerberater zu sensibilisieren.

Diese Broschüre wird auch von den *Starterzentren* der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz empfohlen, da die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, vertreten durch Herrn Dr. Michael Böhmer als Vorstandsmitglied, ein wesentlicher Kooperationspartner dieses Projektes ist.

Unsere Informationen geben den Rechtsstand zum 1. Januar 2020 wieder. Eine Aktualisierung der Broschüre wird regelmäßig vorgenommen. Obgleich die folgenden Informationen von uns mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.

Wir bitten zudem um Ihr Verständnis, dass eine erschöpfende Darstellung des Themas „Grundlagen des Rechnungswesens für Existenzgründer“ den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde; wir konnten daher nur die grundsätzlichen Regelungen aufführen.

Diese Broschüre kann daher eine verbindliche Auskunft und Beratung durch einen Steuerberater Ihrer Wahl nicht ersetzen!

Abschließend möchten wir Ihnen auch unseren „Leitfaden zur Erstellung eines Business-Plans“ (Download auf unserer Website www.sbk-rlp.de, Bürger und Mandanten, Informationen für Existenzgründer) zur Nutzung empfehlen, der Sie bei betriebswirtschaftlichen und finanziellen Belangen unterstützt.

Mainz, im Januar 2020

gez. Walter Sesterhenn
Präsident

gez. Dr. Michael Böhmer
Mitglied des Vorstands

# II. STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER EXISTENZGRÜNDUNG

## 1. WAHL DER RECHTSFORM

Mit der Wahl der Rechtsform werden neben den ursächlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungsbedürfnissen automatisch auch finanzielle und steuerliche Weichen eines Unternehmens gestellt. Die folgende Übersicht soll die wichtigsten Unterschiede zwischen den Rechtsformen aufzeigen:

| | **Einzelunternehmer** | **Personengesellschaft** | **Kapitalgesellschaft** |
|---|---|---|---|
| Mindestkapital | nein | nein | ja |
| Haftungsbeschränkung | nein | nein | ja |
| Gesellschaftsvertrag | nein | i. d. R. schriftlich<br>u. U. notariell beurkundet | notariell beurkundet |
| Handelsregistereintrag | nur bei Vollkaufleuten erforderlich;<br>in elektronischer Form | bei OHG / KG durch vertretungsberechtigte Person erforderlich;<br>grundsätzlich in elektronischer Form | erforderlich;<br>grundsätzlich in elektronischer Form |
| Offenlegungspflicht Jahresabschluss | nein | ja, wenn Personengesellschaft ohne eine nat. Person als persönl. haftenden Gesellschafter | ja, alle |
| Gewinnermittlung | durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, bei Vollkaufleuten: durch Bilanzierung (Wahlrecht s. S. 6) | i. d. R. durch Bilanzierung | durch Bilanzierung |
| Unternehmerlohn | nicht als Betriebsausgabe abziehbar | steuerlich nicht als Betriebsausgabe abziehbar (regelmäßig handelsrechtlich absetzbar) | als Gehalt absetzbar |
| Haftung für Schulden | mit dem gesamten Vermögen des Unternehmers | vollhaftende Gesellschafter mit gesamtem Vermögen, Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage; Vermögen der Gesellschaft | begrenzt auf das Vermögen der Gesellschaft, in Ausnahmefällen persönliche Haftung |
| Gewerbesteuer | Freibetrag von 24.500 €, einheitliche Messzahl; 3,5 % GewSt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig; als Ausgleich größtenteils Anrechnung auf die ESt | Freibetrag von 24.500 € einheitliche Messzahl 3,5 %, GewSt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig; als Ausgleich größtenteils Anrechnung auf die ESt | kein Freibetrag, einheitliche Messzahl 3,5 %, GewSt nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig |
| Einkommen-/ Körperschaftsteuer | Betriebsinhaber zahlt Einkommensteuer | Personengesellschaft selbst nicht steuerpflichtig: Gewinn/ Verlust einheitlich festgestellt und auf einzelne Gesellschafter aufgeteilt und mit jeweils persönlichem Einkommensteuersatz versteuert | Unterliegt der Körperschaftsteuer i.H.v. 15 %; Gewinnausschüttung an Gesellschafter unterliegt der Abgeltungsteuer (Fixsteuersatz von 25 %). Optionsmöglichkeit zur Versteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren (60 %) und dem persönlichen Steuersatz. |
| Umsatzsteuer | Betriebsinhaber ist Unternehmer | Personengesellschaft ist Unternehmer | Kapitalgesellschaft ist Unternehmer |
| Schenkung-/ Erbschaftsteuer | Aufgrund der Komplexität dieses Rechtsgebietes sollte hier ein Steuerberater konsultiert werden. | | |

Die komplizierten rechtlichen Vorschriften machen in der Regel eine rechtliche und steuerliche Beratung notwendig.

## 2. ARTEN DER UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT

Im Einkommensteuergesetz wird bei den Gewinneinkunftsarten unterschieden zwischen

- Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- Einkünften aus selbstständiger Arbeit und
- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Zuordnung Ihrer Tätigkeit zu der jeweiligen Einkunftsart hat neben Auswirkungen auf die steuerliche Belastung auch Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Gewinnermittlung, die Gewerbesteuerfreiheit und andere steuerliche Umstände.

### 2.1 Gewerbebetrieb

Gesetzlich definiert werden als Gewerbebetrieb alle Betriebe, die nicht der Land- und Forstwirtschaft, nicht den freiberuflichen oder ähnlichen Tätigkeiten zuzuordnen und nicht vermögensverwaltend sind. Dies kann in Einzelfällen zu Abgrenzungsproblemen führen. Gesellschafter einer gewerblichen Personengesellschaft (sog. Mitunternehmer) erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Als Beispiele für gewerbliche Tätigkeiten sind zu nennen: Handwerker, Einzelhändler, Großhändler, Gastwirt, Handelsvertreter.

### 2.2 Abgrenzung zur selbstständigen Tätigkeit

Hierzu zählt insbesondere die selbstständig ausgeübte

- wissenschaftliche,
- künstlerische,
- schriftstellerische,
- unterrichtende oder
- erzieherische Tätigkeit,

sowie die selbstständige Berufstätigkeit z. B. der

- Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer,
- Rechtsanwälte,
- Ärzte,
- Krankengymnasten, Heilpraktiker,
- Ingenieure,
- Journalisten,
- Übersetzer
- und ähnliche Berufe...

Weitere Berufszweige können im Einzelfall hier zugeordnet werden.

Voraussetzung für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG ist die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers aufgrund eigener Fachkenntnisse und sein Erbringen berufstypischer Leistungen in ausreichendem Umfang.

Als wesentliche steuerliche Vorteile dieser Einkunftsart sind die Gewerbesteuerfreiheit (obgleich diese beim gewerblichen Unternehmer in der auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet wird, kann es hier zu Anrechnungsüberhängen kommen) und das Recht zur vereinfachten Buchführung und Gewinnermittlung zu benennen.

### 2.3 Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft

Unter dem Sammelbegriff „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ sind die Einkünfte zusammengefasst, die durch planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens, zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie durch die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse erzielt werden, so z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.
Beim Zukauf von Handelswaren sind bestimmte Grenzen zu beachten, um noch als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft qualifiziert zu bleiben.

Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben besondere Steuervorteile, bitte informieren Sie sich hierüber bei Ihrem Steuerberater.

## 3. ANMELDUNG EINER BETRIEBSERÖFFNUNG

### 3.1 Anmeldung eines Gewerbebetriebes

Das Gewerbeamt ist zuständiger Partner bei der An-, Ab- und Ummeldung von Gewerbebetrieben. Zur Anmeldung wird benötigt:

- Reisepass oder Personalausweis
- Registerauszug bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen
- Abschrift des notariellen Gründungsvertrages bei Kapitalgesellschaften

Die Gemeinde übermittelt Ihre Daten an das zuständige Finanzamt (und sonstige Behörden wie IHK, HWK, etc.), welches Ihnen daraufhin einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zusendet. Anhand Ihrer Angaben (zu Ihrer Person, dem Betrieb, dem erwarteten Umsatz und Gewinn) wird das Finanzamt Ihnen eine Steuernummer zuteilen und mitteilen, welche Steuererklärungen abzugeben bzw. ob Vorauszahlungen auf Umsatz-, Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten sind.

### 3.2 Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Zur Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer in Bad Kreuznach.

### 3.3 Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Die selbstständige Tätigkeit ist nicht der Gemeindebehörde zu melden, sondern innerhalb eines Monats formlos unmittelbar dem Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) mitzuteilen. Das Finanzamt übermittelt danach analog zum Gewerbebetrieb einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.
Zu beachten sind jedoch eventuelle Zulassungsvoraussetzungen und Restriktionen. Diese sind im Vorfeld bei der zuständigen Kammer oder beim Verband zu erfragen.

### 3.4 Betriebsnummer für Arbeitgeber

Falls Sie beabsichtigen Mitarbeiter zu beschäftigen, benötigen Sie eine Betriebsnummer von der Bundesanstalt für Arbeit.

### 3.5 Betriebsverlegung / -aufgabe (§ 138 Abs. 1 AO)

Auch die Verlegung und Aufgabe eines Betriebs sind der zuständigen Gemeinde bzw. dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## III. BUCHFÜHRUNG UND GEWINNERMITTLUNG

## 1. BUCHFÜHRUNG

Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten ergeben sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Unabhängig hiervon dient das Rechnungswesen dem Unternehmer als Informations- und Kontrollinstrument der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seines Unternehmens. Eine ordnungsgemäße Buchführung hat vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfolgen und muss es außenstehenden Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen zu können.

Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Kaufleute sind nach Handelsrecht grundsätzlich zum Führen von Büchern verpflichtet. Kaufleute in der Rechtsform des Einzelunternehmens können auf die Buchführung mit Bilanzierung verzichten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren folgende beiden Grenzen nicht überschritten sind:

| | |
|---|---|
| Umsatzerlöse | 600.000 € und |
| Jahresüberschuss | 60.000 € |

Für Kaufleute und andere Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte (Wirtschaftswert mehr als 25.000 €) gelten die gleichen Grenzen (Umsatzgrenze von 600.000 € oder Gewinn von 60.000 €).
Es gibt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten der Gewinnermittlung:

- die Bilanzierung
- die Einnahmenüberschussrechnung

Nachfolgend werden diese Möglichkeiten der Gewinnermittlung vorgestellt.

## 2. GEWINNERMITTLUNGSARTEN

### 2.1 Bilanzierung

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen sowie Unternehmen, die die vorbenannten Grenzen überschreiten, müssen den Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres und des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermitteln.

Hierbei sind z. B. Privatentnahmen und -einlagen gewinnneutral zu verbuchen. Diese Art der Gewinnermittlung benötigt neben der doppelten Buchführung eine jährliche Bestandsaufnahme (Inventur) sowie die Erstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar) und einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (evtl. mit Anhang und Lagebericht).

Zum Tag der Betriebseröffnung ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Grundsätzlich ist das Kalenderjahr bzw. das Wirtschaftsjahr das Jahr der Abrechnung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

Die Bilanz gliedert sich in Anlehnung an das HGB z. B. wie folgt:

| Aktivseite | Passivseite |
|---|---|
| A. Anlagevermögen | A. Eigenkapital |
| I. Immaterielle Vermögensgegenst. | |
| II. Sachanlagen | |
| III. Finanzanlagen | |
| B. Umlaufvermögen | B. Rückstellungen |
| I. Vorräte | C. Verbindlichkeiten |
| II. Forderungen | |
| III. Wertpapiere | |
| IV. Kassenbestand, Bankguthaben | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | D. Rechnungsabgrenzungsposten |
| Summe Aktiva | Summe Passiva |

Die Gewinn- und Verlustrechnung kann vereinfacht wie folgt gegliedert werden:

| | |
|---|---|
| | Umsatzerlöse |
| + / - | Bestandsveränderungen |
| + | Sonstige betriebliche Erträge |
| = | *Gesamtleistung* |
| - | Materialaufwand |
| - | Personalaufwand |
| - | Abschreibungen |
| - | Sonstige betriebliche Aufwendungen |
| + / - | Zinsen |
| - | Steuern |
| = | *Jahresüberschuss/-fehlbetrag* |

***Aufbewahrungsvorschriften***

Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie zugehörige Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Empfangene und Kopien abgesandter Handelsbriefe sowie Buchungsbelege müssen mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Handelsrechtlich trifft die Aufbewahrungspflicht alle Kaufleute. Steuerrechtlich ist darüber hinaus jedoch jeder Unternehmer grundsätzlich aufzeichnungs- oder buchführungspflichtig und unterliegt der Aufbewahrungspflicht. Die Aufbewahrungspflichten erstrecken sich auch auf per EDV gespeicherte und / oder erstellte Daten. Dem Finanzamt sind entsprechende Zugriffmöglichkeiten auf Anforderung im Rahmen einer Prüfung zu gewähren.

Zu beachten ist, dass die Belege/Daten lesbar sind. Dies ist insbesondere bei Thermobelegen zu beachten, die mit der Zeit verblassen sowie bei elektronisch gespeicherten Daten, die unter Umständen aufgrund überholter Technologien nicht mehr ausgelesen werden können.

***Betriebsvermögen***

Als Betriebsvermögen sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände zu erfassen, die ausschließlich und unmittelbar dem Betrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind (notwendiges Betriebsvermögen).

Dient ein bewegliches Wirtschaftsgut zu nicht mehr als 50 %, aber zu mindestens 10 % dem Betrieb, besteht ein Aktivierungswahlrecht (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen).Dies hat zur Folge, dass alle betrieblich verursachten Aufwendungen ganz bzw. anteilig als Betriebsausgaben erfasst werden, aber auch dass bei Veräußerung ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entsteht. Eine Ausnahme bilden Pkws, die zu mehr als 50 % für private Zwecke genutzt werden. Für diese Fahrzeuge können die Kosten nur anteilig entsprechend des betrieblichen Anteils geltend gemacht werden.

Bei Grundstücken z. B. kann die unterschiedliche Nutzung die Aufteilung in bis zu vier Wirtschaftsgüter erfordern:

- eigenbetrieblich genutzter Teil
- fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil
- Vermietung, d. h. fremde Wohnzwecke
- Nutzung für eigene Wohnzwecke

Bei ausschließlich eigenbetrieblicher Nutzung eines Gegenstandes (z. B. Grundstück oder Grundstücksteil) ist dieser stets im Betriebsvermögen zu erfassen. Dies gilt nicht, solange der Wert weniger als ein Fünftel des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 € beträgt.

## 2.2 Einnahmenüberschussrechnung

Besteht keine Bilanzierungspflicht (Umsatz- bzw. Gewinngrenzen werden nicht überschreiten), so kann eine Einnahmenüberschussrechnung erstellt werden. Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich, da am Jahresende grundsätzlich nur Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, ergänzt z. B. um Abschreibungen, gegenübergestellt werden.

Diese Gewinnermittlungsart ist grundsätzlich in einem amtlichen Vordruck – so genannte Anlage EÜR – einzutragen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 gilt dies auch für Gewinnermittler, deren Bruttobetriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € nicht übersteigen.

## 2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung

### 2.3.1 Aufzeichnungspflichten bei Wareneingang/-ausgang

Jeder entgeltliche oder unentgeltliche, auf eigene oder fremde Rechnung erfolgte Erwerb von Waren, einschließlich Rohstoffe, unfertige Erzeugnisse, Hilfsstoffen und Zutaten im Rahmen des Gewerbebetriebs ist gesondert aufzuzeichnen. Bei Unternehmern, die nach Art Ihres Geschäftsbetriebes regelmäßig an andere Unternehmer liefern, ist auch der Warenausgang gesondert aufzuzeichnen.

### 2.3.2 Betriebseinnahmen und -ausgaben

Sowohl bei zum Betriebsvermögen als auch bei zum Privatvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die zum Teil betrieblich genutzt werden, sind grundsätzlich die im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Nutzung entstehenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Unter Betriebsausgaben versteht man alle durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen.

Auch die Abschreibungen zählen zu den Betriebsausgaben, obwohl keine Auszahlung erfolgt. So werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern nicht sofort als Betriebsausgabe erfasst, sondern dürfen nur über mehrere Jahre, nämlich über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt, gewinnmindernd erfasst werden (sogenannte lineare Abschreibungen).

Eine Ausnahme bilden selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 800 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter. Diese dürfen im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgabe erfasst werden. Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter zwischen 250 bis 1.000 € können alternativ unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre abgeschrieben (sogenannte „Pool-Abschreibung“) werden. Das Wahlrecht kann jedoch nur jährlich einheitlich zu Gunsten der Pool-Abschreibung oder der GWG bis 800 € ausgeübt werden.

Der Investitionsabzugsbetrag soll für geplante Investitionen in neues oder gebrauchtes bewegliches Anlagevermögen bereits in der Anspar- und Planungsphase die Finanzierung durch faktische Steuerstundung erleichtern, indem – außerhalb der Gewinnermittlung in der Steuererklärung – bis zu 40 % der geplanten Investition (höchstens 200.000 €) steuermindernd als Abzugsbetrag aufwandswirksam berücksichtigt und im Jahr der Investition ertrags- bzw. steuerwirksam bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Abschreibungen hinzugerechnet wird.

Dies gilt für gewerbliche Unternehmen und freie Berufe, die bilanzieren, bis zu einem steuerlichen Betriebsvermögen von 235.000 €, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis zu einem Wirtschaftswert von 125.000 € und bei Unternehmen, die ihren Gewinn durch die so genannte Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, bis zu einem Gewinn von 100.000 €. Die Voraussetzungen müssen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem Abzug vorgenommen wird, vorliegen.

Die geplante Investition muss innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre tatsächlich realisiert werden. Die anschließende Nutzung muss fast ausschließlich betriebliche erfolgen (› 90 %).

Bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags muss der Unternehmer das Investitionsgut nur seiner Funktion nach benennen, so dass in Grenzen eine Änderung der Investitionsabsicht unschädlich ist.

### 2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Nachfolgend sind Beispiele zu wesentlichen Sonderregelungen benannt:

*Betriebliche Schuldzinsen*

Werden aus dem Betrieb Entnahmen getätigt, die den Gewinn und die Höhe der Einlagen übersteigen und entstehen hierdurch Schulden, so sind die hierauf angefallenen Schuldzinsen, die den Betrag von 2.050 € übersteigen, anteilig nicht abzugsfähig, es sei denn, die Verbindlichkeiten dienen der Finanzierung von Anlagevermögen.

*Geschenke*

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht abzugsfähig, sobald der Wert pro Jahr und Empfänger 35 € übersteigt. Bei diesem Betrag ist für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer vom Nettowert auszugehen, für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist zur Prüfung der Freigrenze dagegen auf den Bruttobetrag abzustellen.

Zu beachten ist, dass der Beschenkte das Geschenk (mit dem Bruttowert) als Betriebseinnahme /Arbeitslohn zu versteuern hat. Dies kann der Schenker vermeiden, indem er eine pauschalierte Besteuerung mit 30 % nach § 37 b EStG selbst vornimmt und dies dem Beschenkten bestätigt. Ausnahmen gelten für sog. Streuwerbeartikel mit einem Wert unter 10 € pro Empfänger und Kalenderjahr (z. B. Kugelschreiber).

*Bewirtungen*

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind zu 70 % als Betriebsausgabe – bei vollem Vorsteuerabzug – abzugsfähig. Aus der Rechnung des Restaurants müssen sich Name und Anschrift sowie Tag der Bewirtung, Art und Umfang der einzelnen Bewirtungsleistungen ergeben. Außerdem sind Höhe und betriebliche Veranlassung durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, allen Teilnehmern, geschäftlichem Anlass der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen anzugeben. Es werden nur maschinell erstellte und registrierte Rechnungen anerkannt.

*Verpflegungsmehraufwand*

Bei vorübergehender, betrieblich veranlasster Auswärtstätigkeit können grundsätzlich für jeden Kalendertag folgende Aufwendungen pauschal als Betriebsausgabe geltend gemacht werden:

| | | |
|---|---|---|
| a. | An- und Abreisetag: | 14 € |
| b. | Zwischentag mit 24 Stunden Abwesenheit: | 28 € |

*Häusliches Arbeitszimmer*

Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind steuerlich in voller Höhe abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit

bildet. In allen anderen Fällen ist der Abzug unter gewissen Voraussetzungen auf 1.250,00 € begrenzt.

*Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte*

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte kommt die sog. Entfernungspauschale zum Ansatz. Das bedeutet, dass für jeden Entfernungskilometer 0,30 € als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen (nur ein Weg, nicht hin und zurück).

*Geldbußen*

Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sind, auch wenn sie betrieblich veranlasst sind, nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

## 2.4 Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen

*Private Nutzung von Betriebsvermögen*

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes Wirtschaftsgut auch privat genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Das hat zur Folge, dass auf die Privatnutzung entfallende Aufwendungen nicht den Gewinn mindern dürfen. Durch eine derartige Nutzung kann auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang entstehen.

Eine Sonderregelung gilt für die Nutzung des Betriebs-PKW. Grundsätzlich hat man in Abhängigkeit vom Umfang der betrieblichen Nutzung zu unterscheiden:

- entweder stets die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen zum Ansatz bringen (Nachweis durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch und Aufbewahrung der zugehörigen Belege)
  oder
- bei Zugehörigkeit des PKW zum notwendigen Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung zu mehr als 50 %) durch Anwendung der sog. 1 %-Regelung: hierbei sind alle in Zusammenhang mit dem PKW stehenden Ausgaben grundsätzlich Betriebsausgaben, die private Nutzung wird pauschaliert durch Ansatz einer fiktiven Privatentnahme von monatlich 1 % des Bruttolistenpreises angesetzt zuzüglich Umsatzsteuer von 19 %
- bei betrieblicher Nutzung des PKW zwischen 10 % bis 50 % sind lediglich die anteiligen betrieblichen Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig.

*Entnahmen aus dem Betriebsvermögen*

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen entstehen, wenn im Betrieb hergestellte Produkte oder sonstige Wirtschaftsgüter für private Zwecke verbraucht werden. Für einige Unternehmen (Bä-

ckereien, Restaurants, Obst- und Gemüsehandel etc.) gibt es Pauschalsätze, die für den Eigenverbrauch angesetzt werden. Andernfalls müssen Einzelaufzeichnungen über die Entnahmevorgänge geführt werden. Auf Privatentnahmen entfallen 19 % (7 %) Umsatzsteuer.

## IV. WESENTLICHE STEUERN UND ABGABEN DES UNTERNEHMERS

### 1. EINKOMMENSTEUER

Das Jahresergebnis des Unternehmers unterliegt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb / Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit der Einkommensteuer. Grundsätzlich ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, in der aufgrund der von Ihnen erklärten Angaben die zu zahlende Steuer festgesetzt wird.

Sollten in der Anfangsphase Ihrer Existenzgründung Verluste entstehen, kann durch einen sog. Verlustrücktrag auf das Vorjahr eine Erstattung von Einkommensteuer, die für das Vorjahr gezahlt wurde, realisiert werden. Auch ein Verlustvortrag auf kommende Kalenderjahre ist möglich, so dass sich die Einkommensteuerminderung dann in den künftigen Kalenderjahren ergibt. Neben der Einkommensteuer (14 % bis 45 %) entsteht der Solidaritätszuschlag von 5,5 % (auf die Einkommensteuer) sowie je nach Einzelfall Kirchensteuer von 8,0 oder 9,0 %.

Einkommensteuervorauszahlungen inklusive Solidaritätszuschlag sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember in der vom Finanzamt festgesetzten Höhe zu entrichten. Gleichzeitig werden auch Kirchensteuervorauszahlungen fällig.

Gemäß Grundtabelle 2020 wird ein zu versteuerndes Einkommen ab 9.408 € (Splittingtabelle für Eheleute ab 18.816 €) mit einem Eingangssteuersatz von 14 % belastet, der einkommensabhängig progressiv bis zu einem Grenzsteuersatz von aktuell 45 % (zzgl. sogenannte Reichensteuer ab einem zu versteuernden Einkommen von 265.326 €; Verheiratete 530.653 €) zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ansteigt.

### 2. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Das Einkommen der Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG, UG haftungsbeschränkt) unterliegt der Körperschaftsteuer. Bemessungsgrundlage ist das nach dem Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 %. Weiterhin wird der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer erhoben.

Die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen inklusive Solidaritätszuschlag sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

## 3. GEWERBESTEUER

Jeder Gewerbebetrieb im Inland unterliegt der Gewerbesteuer. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, wobei das bilanzielle Jahresergebnis (vgl. 2.1 und 2.2) um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert wird. Auf den Gewerbeertrag wird der fixe Prozentsatz (sog. Steuermesszahl) von 3,5 % angewandt, so dass sich der Steuermessbetrag ergibt. Auf diesen wird der von jeder Gemeinde individuell festgelegte Hebesatz angewendet. Daraus ergibt sich dann die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe, d. h. auf ihr lasten somit weitere Ertragsteuern.

Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht an, wenn der Freibetrag von 24.500 € nicht überschritten wird. Weiterhin gilt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, dass die gezahlte Gewerbesteuer auf die betrieblich bedingte Einkommensteuer pauschaliert mit Höchstgrenzen anrechenbar ist.

Gewerbesteuervorauszahlungen setzt die Gemeinde, aufgrund von vergangenen Gewerbesteuermessbescheiden des Finanzamts, fest. Sie sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## 4. UMSATZSTEUER

Es wird von einer Umsatz- oder Mehrwertbesteuerung gesprochen, die systematisch nicht das Unternehmen, sondern den Endverbraucher belasten soll. Vom Unternehmer ausgeführte Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer, die auf empfangenen Leistungen lastet, darf als Vorsteuer abgezogen werden.

Grundsätzlich unterliegen alle im Inland gegen Entgelt im Rahmen Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit ausgeführten Lieferungen und sonstige Leistungen der Umsatzsteuer. Für bestimmte Lieferungen und Leistungen gibt es Steuerbefreiungen. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer. Der allgemeine Steuersatz beträgt 19 %. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % gilt insbesondere für Lebensmittel (ausgenommen Getränke und Leistungen in Restaurants), Büchern, Zeitungen, dem Personennahverkehr und Hotelübernachtungen.

Die innerhalb eines Voranmeldezeitraums ausgeführten Umsätze und die darauf entfallende Umsatzsteuer sind in einer Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären. Von der sich hiernach ergebenden Umsatzsteuerschuld kann von Vorlieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden (Vorsteuerabzug). Die Differenz ist als Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt zu entrichten bzw., wenn sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten ergibt, kann dieser erstattet oder gegen fällige andere Steuerschulden aufgerechnet werden.

Für den Vorsteuerabzug Ihrerseits und Ihrer Kunden ist es erforderlich, dass die auf den Namen Ihres Unternehmens sowie Ihrer Lieferanten lautenden Rechnungen formal in Ordnung sind. Jeder Unternehmer muss – nicht nur auf Verlangen – eine Rechnung für erbrachte Leistungen erteilen an:

- andere Unternehmer für deren Unternehmen
- juristische Person, die nicht Unternehmer ist

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte USt-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung (Rechnungsnummer),
5. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Entgeltvereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung,
9. bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Sind nicht alle Angaben in einer Rechnung enthalten, kann der Empfänger der Rechnung, soweit er Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen ist, die darin ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen. Unvollständige Rechnungen sollten unmittelbar – bestenfalls vor Zahlung – zur Korrektur zurückgereicht werden.

Bei Kleinbetragsrechnungen (nicht mehr als brutto 250 €) ist lediglich mindestens anzugeben:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. Ausstellungsdatum,
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
4. Entgelt zuzüglich Steuerbetrag in einer Summe und den Steuersatz und, im Falle der Steuerbefreiung, ausdrücklicher Hinweis auf die Steuerbefreiung

Für den Vorsteuerabzug ist es nicht unbedingt erforderlich, dass bereits Umsätze getätigt werden. Wichtig ist nur, dass geltend gemachte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung stehen, z. B. aus Vorbereitungshandlungen vor der Unternehmensgründung.

Es gibt verschiedene Termine bezüglich der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen: Beträgt die Jahressteuer

- weniger als 1.000 € ⇢ Befreiung von der Abgabe möglich; grundsätzlich verbleibt es aber bei der jährlichen Umsatzsteuererklärung
- weniger als 7.500 € ⇢ Abgabe nach Ablauf eines Quartals
- mehr als 7.500 € ⇢ monatliche Abgabe
- für das Jahr der Neugründung und das Folgejahr ⇢ zwingend monatliche Abgabe

Die Voranmeldungen müssen spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums (grundsätzlich auf elektronischem Weg) und die selbst errechnete Steuer beim Finanzamt eingehen. Auf Antrag kann diese Frist, gegen Zahlung eines Abschlags von 1/11 der voraussichtlichen Jahressteuerzahllast, um einen Monat verlängert werden (Dauerfristverlängerung).

Wurden im vorangegangenen Jahr weniger als 22.000 € Gesamtumsatz zuzüglich Steuer und wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erzielt, kann die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht, also keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, aber andererseits auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden darf. Auf diese Regelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden. Der Verzicht ist für fünf Jahre bindend.

Bei Aufnahme der Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres wird auf den voraussichtlichen Umsatz abgestellt. Dabei kommt es darauf an, ob die oben genannten Grenzen voraussichtlich überschritten werden.

Besonderheiten bei der Umsatzbesteuerung gelten für die Fälle der Privatentnahme von Gegenständen aus dem Betrieb: handelt es sich um Lieferungen, wird der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage angesetzt, bei sonstigen Leistungen (z. B. wenn Mitarbeiter des Betriebs Ihre Wohnung renovieren) sind die tatsächlich entstandenen Kosten die Bemessungsgrundlage.

Auch die Einfuhr (Import von Gegenständen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) unterliegt der Umsatzbesteuerung. Hierbei fällt Einfuhrumsatzsteuer an, die entweder direkt vom Zoll erhoben wird oder mit der laufenden Umsatzsteuervoranmeldung dem Finanzamt anzumelden ist.

Bei Bauleistungen an Unternehmen, die ebenfalls Bauleistungen erbringen, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über, so dass für solche Bauleistungen keine Umsatz-

steuer ausgewiesen werden darf. Ähnliches gilt seit 2010 grundsätzlich auch für sonstige Leistungen, die von Unternehmen an Unternehmen grenzüberschreitend ausgeführt werden (mit Ausnahmen).

Bezüglich der Entstehung der Umsatzsteuer wird zwischen Soll- und Ist-Versteuerung unterschieden. Während es bei der Soll-Versteuerung nicht auf die Zahlung des Kunden ankommt und die Steuer somit bereits bei Lieferung oder Leistung an den Kunden entsteht, ist bei der Ist-Versteuerung die Umsatzsteuer erst anzumelden und abzuführen, wenn das Entgelt tatsächlich eingegangen ist. Die Ist-Versteuerung wird auf Antrag gewährt, wenn

- der Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat oder
- keine Buchführungspflicht besteht oder
- die Tätigkeit freiberuflich ausgeübt wird.

## 5. SOZIALABGABEN UND LOHNSTEUER

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern bringt neue Pflichten mit sich: Der Unternehmer ist als Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des monatlichen Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Formular elektronisch anzumelden und abzuführen. Bei weniger als 5.000 € Lohnsteuer pro Kalenderjahr ist das Kalendervierteljahr, bei nicht mehr als 1.080 € jährlich abzuführender Lohnsteuer ist das Kalenderjahr der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. Besonders zu beachten sind die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist in Deutschland ein flächendeckender Mindestlohn eingeführt worden. Auch bestimmte Aufzeichnungspflichten wurden verschärft! - Bitte informieren Sie sich hierüber frühzeitig.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung im Wege der elektronischen Datenfernübertragung unter Verwendung der Identifikationsnummer des jeweiligen Mitarbeiters vorzunehmen. Er haftet für die korrekt einbehaltene Lohnsteuer dem Finanzamt gegenüber.

Als Unternehmer (Einzelunternehmen/Personenunternehmen) und als beherrschender geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG (Beteiligung › 50 %) unterliegt man nicht der Sozialversicherungspflicht. Als Selbstständiger muss man sich um Altersvorsorge und Krankenversicherung privat kümmern.

## V. ABSCHLIESSENDE HINWEISE UND HÄUFIGE FEHLER

! Wahl einer „falschen“ Rechtsform: z. B. muss für das Geschäftsführergehalt auch dann Lohnsteuer abgeführt werden, wenn kein Gewinn erzielt wird.

! Zu niedrige Steuervorauszahlungen mit der Folge hoher Steuernachzahlungen - Zinseffekt/Liquiditätsvorteil – (über betriebswirtschaftliche Auswertungen unterjährig Planrechnung zur Steuernachzahlung erstellen).

! Entstandene, den Gewinn mindernde Betriebsausgaben, die aufgrund fehlender Darlehens-, Miet- und Arbeitsverträge mit Angehörigen nicht berücksichtigt werden können und somit „unter den Tisch“ fallen.

! Umsatzsteuer ist auf Belegen nicht oder nicht richtig ausgewiesen, so dass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird.

! Die Angaben auf Rechnungen sind nicht ordnungsgemäß oder unvollständig, so dass ein Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird.

! Fehlerhafte Buchführung kann zu verspäteter Umsatzsteuernachzahlung und somit zur Fälligkeit von Verspätungszuschlägen führen.

! Man kann grundsätzlich nichts von der Steuer absetzen, nur vom zu versteuernden Einkommen (aber natürlich auch nur dann, wenn tatsächlich Gewinne erwirtschaftet werden).

! Vereinnahmte Umsatzsteuer und einbehaltene Lohnsteuer sind nicht Ihr Geld, sondern müssen sofort weitergeleitet werden; nie zur Finanzierung des Betriebes verwenden.

! Belastungen und mögliche Nachzahlungen werden aufgrund verspäteter Jahresabschlusserstellung nicht rechtzeitig erkannt – daher stets auf Basis aktueller betriebswirtschaftlicher Auswertung planen.

! Kosten, die vor Betriebsgründung entstehen und mit ihr in Zusammenhang stehen, können auch als Betriebsausgaben behandelt werden; Belege immer aufbewahren!

! Nicht alle Ausgaben sind für die Einkommensteuer und Gewerbesteuer Betriebsausgaben: Bewirtungskosten werden nur zu 70 % anerkannt, bei Geschenken gilt dies nur bis zu 35 € pro Jahr und Empfänger.

! Selbstständige unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Wenn für die soziale Sicherheit nicht gesorgt wird, sind Sie ständig der Gefahr ausgesetzt, zu einem Sozialfall zu werden. Um nicht in derartigen Fällen unter Umständen auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, sollte sich jeder Selbstständige freiwillig weiterversichern.

! Fehlende Verträge (rechtzeitige Beratung über notwendige Vertragsunterlagen).